



Sonderinformation | Neuregelung hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

Gutscheine und Geldkarten können ab dem 1. Januar 2022 nur noch unter bestimmten Voraussetzungen als steuerlich begünstigungsfähige Sachleistungen behandelt werden.

Mit Schreiben vom 13. April 2021 hat das BMF (IV C 5 – S 2334/19/10007 :002) die Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug hinsichtlich ihrer lohnsteuerlichen Beurteilung neu geregelt.

Grundlage hierfür war das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften unter Berücksichtigung der Urteile des BFH vom 7. Juni 2018 – VI R 13/16 (BStBl. 2019 II S. 371) und vom 4. Juli 2018 – VI R 16/17 (BStBl. 2019 II S. 373).

1. Grundsätzliches

Während Geldleistungen stets lohnsteuerpflichtig sind, können Sachleistungen steuerlich begünstigt zugewendet werden.

Insbesondere die 44-Euro-Freigrenze (ab 1. Januar 2022 50-Euro-Freigrenze) kann bei Sachleistungen zur Anwendung kommen. Hier ist allerdings darauf zu achten, dass dieser steuerliche Vorteil insbesondere im Rahmen von Gehaltsverzicht oder -umwandlungen ausgeschlossen ist.

2. Gutscheine und Geldkarten

Auswirkung hat diese Neuregelung insbesondere auf Gutscheine oder Geldkarten, welche gesetzlich unter bestimmten Voraussetzungen als Sachbezug definiert werden:



Gutscheine oder Geldkarten als Sachbezug			
Die Gutscheine oder Geldkarten berechtigen ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten.			
zusätzlich müssen ab dem 1. Januar 2022 folgende Voraussetzungen erfüllt sein			
Verwendung auf die eigene Produkt- oder Dienstleistungspalette	Verwendung für einen begrenzten Kreis an Akzeptanzstellen	Verwendung für eine sehr begrenzte Waren- oder Dienstleistungspalette	Verwendung für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke

2.1 Verwendung auf die eigene Produkt- oder Dienstleistungspalette

Die Gutscheine oder Geldkarten berechtigen – unabhängig von der Betragsangabe – ausschließlich Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus seiner eigenen Produktpalette zu beziehen. Eine Beschränkung auf das Inland ist nicht erforderlich.

2.2 Verwendung auf einen begrenzten Kreis an Akzeptanzstellen

Die Gutscheine oder Geldkarten berechtigen – unabhängig von der Betragsangabe – ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller und Akzeptanzstelle bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen.

Ein begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen ist insbesondere gegeben bei

- › städtischen Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden im Inland,
- › bei Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden, die sich auf eine bestimmte inländische Region erstrecken oder
- › aus Vereinfachungsgründen bei von einer bestimmten Ladenkette ausgegebenen Kundenkarten zum Bezug von Waren und Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder Internet.

2.3 Verwendung für eine sehr begrenzte Waren- oder Dienstleistungspalette

Hierbei handelt es sich um Gutscheine oder Geldkarten die – unabhängig von einer Betragsangabe – nur dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen.

Dies ist dann der Fall, wenn der Gutschein bzw. die Geldkarte begrenzt ist auf

- › den Personennah- und Fernverkehr
- › Kraftstoff bzw. Ladestrom
- › Fitnessleistungen und körpernahe Behandlungen (z. B. Hautpflege, Makeup, Friseur)
- › Zeitungen und Zeitschriften inkl. Downloads; Bücher inkl. Hörbücher
- › Bekleidung



2.4 Verwendung für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke

Gemeint sind hierbei Gutscheine oder Geldkarten die – unabhängig von einer Betragsangabe – nur dazu berechtigen, aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller und Akzeptanzstellen Waren oder Dienstleistungen ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland zu beziehen.

Beispiele hierfür können sein:

- > Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung
- > Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen
- > Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen

3. Folgen

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt kein Sachbezug, sondern vielmehr eine Geldleistung vor. Dies gilt insbesondere auch für Geldsurrogate (z. B. Gewährung von Geldkarten oder Wertguthabekarten) mit überregionaler Akzeptanz ohne Einschränkungen hinsichtlich der Produktpalette, die im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können.

Diese Neuregelungen sind bei der erstmaligen Ausgabe von Gutscheinen oder Geldkarten zu beachten. Insbesondere bei bereits bestehenden Gutscheinen oder Geldkarten ist auf die Regelungen des BMF-Schreibens umzustellen, um die steuerlichen Vorteile von Sachbezügen weiterhin in Anspruch nehmen zu können.

4. Übergangsregelung

Für die Neuregelungen hinsichtlich der Gutscheine und Geldkarten gilt eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021. Ab dem 1. Januar 2022 sind auch diese Neuregelungen uneingeschränkt anzuwenden.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu Ihrem konkreten Fall oder im Allgemeinen gerne zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.



Michael Ammer

Steuerberater

michael.ammer@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Fax: + 49 821 57058 - 153

Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab - fachübergreifend und aus einer Hand, je nach dem individuellen Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter

www.sonntag-partner.de